

Prüfungsschema:**Erstattungsfähigkeit der vorgerichtlichen Kosten eines Inkassounternehmens (IU)**

Hinweis: Die Inkassounternehmen behaupten sehr häufig, das Bundesverfassungsgericht und/oder der Bundesgerichtshof hätten die Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten anerkannt.

Tatsächlich ist dies jedoch nur mit den folgenden Einschränkungen richtig:

1. Prüfungsschritt: Muss der Schuldner dem Gläubiger die geltend gemachten Inkassokosten überhaupt als Verzugsschaden gemäß §§ 286, 280 BGB ersetzen?

- | | | | |
|-----|---|--|--|
| 1.1 | Das IU ist im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen.
(Nachzuprüfen über:
www.rechtsdienstleistungsregister.de/) | => nein => | Keine Inkassokosten , da der Inkassoauftrag des Gläubigers nach § 134 BGB nichtig ist. |
| 1.2 | Die vom IU einzuziehende Forderung besteht zu Recht.
Gegenbeispiele: Wucherische Forderung nach § 138 Abs. 2 BGB oder Vertrag wurde nach § 355 BGB widerrufen oder Anfechtung nach § 123 BGB, da Schuldner arglistig getäuscht wurde oder Forderung ist bereits erfüllt uÄm. | => nein => | Keine Inkassokosten , denn der Inkassoauftrag des Gläubigers geht ins Leere, da eine Hauptforderung nicht existiert. |
| 1.3 | Zum Zeitpunkt der Beauftragung des IUs war der Schuldner mit der Hauptforderung in Verzug .
Beispiele: verzugsbegründende Mahnung (§ 286 Abs. 1 BGB); vertraglich war ein fixer Leistungstermin vereinbart (§ 286 Abs. 2 BGB); Verstreichen der 30-Tage-Frist trotz korrekter Belehrung (§ 286 Abs. 3 BGB) | => nein => | Keine Inkassokosten , denn diese hat nur ein säumiger Schuldner (als Verzugsschaden nach §§ 286, 280 BGB) zu ersetzen. |
| 1.4 | Der Gläubiger hat nach Eintritt des Verzugs selbst eine erste „kaufmännische Mahnung“ vorgenommen bzw. die IU-Einschaltung vorher angedroht (max. 3 EUR Sachkosten-Ersatz falls per Brief).
Gegenbeispiel: Gl. beauftragte das IU ohne „Vorwarnung“ , nachdem die Lastschrift mangels Kontodeckung nicht eingelöst wurde (sog. Inkasso-Überfall). | => nein => | Keine Inkassokosten , denn Gläubiger hat gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen (sog. „Gebot des sichersten Weges“).
Die nicht eingelöste Lastschrift bzw. die nicht fristgemäße Zahlung könnte ja auf einem Schuldnerversehen beruhen. |
| 1.5 | Zum Zeitpunkt der Beauftragung des IUs hatte der Gläubiger Anhaltspunkte, dass sein Schuldner
a) zahlungsunwillig ist
Beispiele: Rüge, dass Ware nicht erhalten oder mit Mängeln behaftet; Handyvertrag ist wirksam gekündigt usw. (vgl. 1.2)
b) zahlungsunfähig ist
Beispiele: Bezug von Grundsicherung war nachgewiesen; Pfandlosbescheinigung lag vor; Unpfändbarkeitsbescheinigung oder Vermögensauskunft war aus anderer Forderungssache bekannt. | => ja =>

=> ja => | Keine Inkassokosten , da IU-Zahlungsaufforderungen keinen Erfolg versprochen. Gläubiger müsste sofort klagen (ggf. mit RA).

Keine Inkassokosten , da IU-Zahlungsaufforderungen keinen Erfolg versprochen. Geschuldet ist allein die IU-Titulierungspauschale von 25 € für Mahn- und Vollstreckungsbescheid. |
| 1.6 | Die (erstmalige) Zahlungsaufforderung des IU entspricht den Darlegungs- und Informationspflichten des § 11a RDG. | => nein => | Vorläufig keine Inkassokosten , solange der Verstoß gegen die gesetzlichen Informationspflichten nicht behoben ist. |

Merke: Sind die in 1.1 bis 1.6 genannten Voraussetzungen erfüllt, muss der Schuldner prinzipiell die beim Gläubiger angefallenen „angemessenen“ Inkassokosten als Verzugsschaden ersetzen!

Im Anschluss ist zu prüfen, ob der Schuldner dem Gläubiger entgegenhalten darf, er habe durch die IU-Beauftragung unnötig hohe Kosten verursacht (Mitverschuldenseinwand nach § 254 Abs. 2 BGB).

2. Prüfungsschritt: Sind die Inkassokosten ihrer konkreten Höhe nach angreifbar?

- 2.1 Das IU macht in der **ersten Zahlungsaufforderung** eine höhere als eine 0,5-Gebühr (beispielsweise eine 1,3-Gebühr) nach Nr. 2300 VV-RVG geltend.
Gebührentabelle: http://www.gesetze-im-internet.de/rvg/anlage_2.html
- => Ist Schuldner zahlungsfähig, sollte er umgehend die Hauptforderung und die angemessenen IU-Kosten in Höhe einer 0,5-Gebühr begleichen.
- Wichtig:** Mit der Zahlung ist die entsprechende Verrechnung zu bestimmen (§366 Abs. 1 BGB)!
- 2.2 Das IU hat über den Versand von Zahlungsaufforderungen hinaus Beitreibungsmaßnahmen durchgeführt (wie Telefoninkasso, persönliche Schuldnerbesuche, notwendige Aufenthaltsermittlungen uÄm).
- => Höhe der Inkassokosten bemisst sich auf Grundlage des Einzelfalls nach dem Gebührenrahmen in Nr. 2300 VV-RVG. Angesichts des hohen Automatisierungsgrads der IU-Tätigkeit erscheint **maximal eine 1,0-Gebühr angemessen**.
- 2.3 Das IU fordert für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung eine **1,5-Einigungs-Gebühr** nach Nr. 1000 VV-RVG.
- a) Die Ratenzahlungsvereinbarung enthält keine ausdrückliche Kostenübernahme durch den Schuldner.
- => zu a): **Keine Einigungsgebühr** geschuldet, da die Kosten eines Vergleichs analog § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben gelten.
- b) Die Ratenzahlungsvereinbarung wurde als Außergeschäftsraum-Vertrag bzw. als sonstige Finanzierungshilfe (über mehr als 200 €) ohne die entsprechende Widerrufsbelehrung abgeschlossen.
- => zu b): Wird die Ratenzahlungsvereinbarung fristgemäß widerrufen, ist **keine Einigungsgebühr** mehr geschuldet.
- c) Die Ratenzahlungsvereinbarung kam unter Einsatz unlauterer Mittel zustande.
Beispiele: Drohung mit Schufa-Einmeldung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 28a Bundesdatenschutzgesetz; Drohung mit Pfändungsmaßnahme oder Vermögensauskunft ohne Hinweis auf Titulierungserfordernis; aus der Luft gegriffene Drohung mit Strafanzeige wegen Eingehungsbetrugs
- => zu c): Wird die Ratenzahlungsvereinbarung angefochten, da unlautere Mittel eingesetzt worden sind, ist **keine Einigungsgebühr** mehr geschuldet.
- d) Für die Berechnung der Einigungsgebühr wurde vom vollen Hauptforderungs-Betrag ausgegangen (was § 31b RVG widerspricht).
- => zu d) Die Gebührenhöhe muss reduziert werden, da gemäß § 31b RVG der **Gegenstandswert einer Ratenzahlungsvereinbarung nur 20 % der Hauptforderung** beträgt.
- 2.4 Es werden „**Phantasie**“-Kosten bzw. „**Phantasie**“-Gebühren geltend gemacht.
Beispiele: Kontoführungsentgelt, Reaktivierungsgebühr, Titulierungsvergütung, Vernunftappellgebühr
- => **Entgelte stehen IU nicht zu**, da sich nach § 4 Abs. 1 RDG die Inkassokosten an den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehenen Gebührentatbeständen orientieren müssen.
- 2.5 **Kosten-Doppelung durch IU plus RA:**
Der Gläubiger hat vorgerichtlich bzw. für das gerichtliche Mahnverfahren neben dem IU auch noch einen Rechtsanwalt eingeschaltet.
Beispiele: Infoscore → Rae Haas & Koll.; Bayer. Inkasso Dienst → Rae Hörnlein & Feyler
- => RA-Gebühren sind **nicht** zu erstatten. Das IU darf nach § 4 Abs. 4 S. 2 EGRDG selbst das gerichtliche Mahnverfahren betreiben und hierfür lediglich 25 € in Rechnung stellen.
Wichtig: Dies gilt auch, wenn IU und RA wirtschaftlich nicht miteinander verbunden sind!

Wichtiger Hinweis:

Müssen nach dem Vorgenannten die Inkassokosten nicht oder jedenfalls nicht in der geltend gemachten Höhe ersetzt werden, so ist zur Vermeidung eines rechtskräftigen Titels gegen den Mahnbescheid Teil-Widerspruch bzw. gegen den Vollstreckungsbescheid Teil-Einspruch einzulegen!